

SATZUNG



DER

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

KREISVERBAND Wiesbaden e.V.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1

NAME / SITZ

- 1 Der Kreisverband Wiesbaden e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Kreisverband genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen DLRG Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des AG Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Kreisverband führt den Namen:

" Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Hessen
Kreisverband Wiesbaden e.V."

- 2 Der Kreisverband Wiesbaden e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- 3 Sitz des Kreisverbandes ist Wiesbaden.

§ 2

ZWECK

- 1 Der Kreisverband ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

- 3 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 4 Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- 5 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 6 Der Kreisverband arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
- 7 Der Kreisverband darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung in ihre jeweilige örtliche Gliederung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der jeweiligen örtlichen Gliederung.

- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Kreisverband, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- 4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- 5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 8 Ehrenmitglieder örtlicher Gliederungen können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.
- 10 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und der Kreisverband nicht verpflichtet.

§ 5 GLIEDERUNGEN

- 1 Der Kreisverband gliedert sich in Kreisgruppen (nachfolgend Gliederungen genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Gliederungen können Stützpunkte einrichten.

Alle Satzungen der Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- 2 Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- 3 Die Gründung einer Gliederung und die Änderung von Gliederungsgrenzen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandsrates.
- 4 Die Satzungen der Gliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes.
- 5 Die Gliederungen sind an ihre Satzung sowie an die der übergeordneten Gliederungen gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- 6 Der Kreisverband ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.
- 7 Die Gliederungen haben dem Kreisverband Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.

Die Gliederungen haben Beitragsanteile an den Kreisverband, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 8 Gliederungen, die ihren Verpflichtungen aus Abs. 7 Satz 2 nicht termingerecht nachgekommen sind, haben in der der Fälligkeit folgenden Kreisverbandstagung/Kreisverbandsratstagung kein Stimmrecht.
- 9 Gliederungen werden von eigenen Vorständen geleitet. Sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Kreisverbandsvorstandes gebildet werden.

§ 6

VERHÄLTNIS ZUM LANDESVERBAND

- 1 Der Kreisverband ist an die Satzung des Landesverbandes gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung des Landesverbandes beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
Die Satzung des Kreisverbandes und die seiner Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- 2 Die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- 3 Der Kreisverband hat dem Landesverband Niederschriften über Kreisverbandstagungen und Kreisverbandsratstagungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden. Die Termine müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden.
- 4 Der Kreisverband hat Beitragsanteile an den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 5 Wenn der Kreisverband seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, Satz 2 gegenüber dem Landesverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Landestagung/ Landesratstagung kein Stimmrecht.
- 6 Der Kreisverband wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden.
- 7 Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

§ 7

DLRG - JUGEND

- 1 Die DLRG- Jugend im Kreisverband ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundenen Aufgaben gem. § 2, Abs. 2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Kreisverbandsjugendordnung, die vom Kreisverbandsjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Kreisverbandstagung oder des Kreisverbandsrates bedarf.
- 4 Die Gliederung der Jugend im Kreisverband hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- 5 Der Kreisverbandsvorstand wird im Kreisverbandsjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- 6 Die Kreisverbandsjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8 KREISVERBANDSTAGUNG

- 1 Die Kreisverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Kreisverband.
- 2 Die Kreisverbandstagung wird gebildet aus den Leitern/ Vorsitzenden der Gliederungen oder deren bevollmächtigten Vertretern, einem stellvertretenden Vorsitzenden jeder Gliederung oder dessen bevollmächtigtem Vertreter, den gem. § 4 Abs. 3 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes. Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- 3 Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Kreisverbandstagungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- 4 Die Kreisverbandstagung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen. Eine außerordentliche Kreisverbandstagung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der nach § 9, Abs. 2, stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsrates dies verlangt, oder der Vorstand des Kreisverbandes dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 5 Zu einer ordentlichen Kreisverbandstagung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher – schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 6 Anträge zur ordentlichen Kreisverbandstagung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden und sind den Mitgliedern der Kreisverbandstagung mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzustellen. Anträge zu einer außerordentlichen Kreisverbandstagung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand des Kreisverbandes vorliegen.
- 7 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

- 8 Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Kreisverbandsjugendtag, der Kreisverbandsjugendrat und der Kreisjugendvorstand
 - c) die Mitgliederversammlungen der Gliederungen
 - d) die Vorstände der Gliederungen
- 9 Die Kreisverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Kreisverbandstagung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Kreisverbandstagung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss nach der nicht beschlussfähigen Kreisverbandstagung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10 Beschlüsse der Kreisverbandstagung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 11 Die Kreisverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a. die Wahl der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes gemäß § 10 Abs. 2 a bis 2 e und ggf. die Wahl der Stellvertreter zu § 10 Abs. 2 c bis 2 e
 - b. die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter
 - c. die Wahl der Delegierten zur Landestagung
 - d. die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes
 - e. die Höhe des Beitragsanteils des Kreisverbandes, den die Gliederungen zu entrichten haben
 - f. die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - g. Anträge
 - h. Satzungsänderungen
- 12 Der Kreisverbandsvorsitzende beruft die Kreisverbandstagung ein und leitet sie. Über die Kreisverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Kreisverbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern der Kreisverbandstagung binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Kreisverbandsvorsitzenden geltend gemacht werden. Der Kreisverbandsvorstand entscheidet über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Mitgliedern der Kreisverbandstagung mit.

- 13 Die Kreisverbandstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landestagung dem Kreisverbandsrat übertragen.

§ 9

KREISVERBANDSRAT

- 1 Der Kreisverbandsrat ist ein Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Kreisverbandstagung vorbehalten sind, insbesondere über § 8 Abs. 13.
In den Jahren, in denen keine Kreisverbandstagung stattfindet, nimmt der Kreisverbandsrat die Berichte der Organe entgegen, stellt den Jahresabschluss fest, entlastet den Kreisverbandsvorstand, entscheidet über den Haushaltsplan und über Anträge und führt erforderliche Ergänzungswahlen gem. § 8 Abs. 11 durch.
- 2 Der Kreisverbandsrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes und den Leitern/ Vorsitzenden der Gliederungen oder deren bevollmächtigten Vertretern und einem stellvertretenden Vorsitzenden jeder Gliederung oder dessen bevollmächtigten Vertreter. Soweit ein Leiter/ Vorsitzender einer Gliederung dem Kreisverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Leiter/ Vorsitzender einer Gliederung und satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gliederung
- 3 Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gliederungen haben je eine Stimme im Kreisverbandsrat.
- 4 Im Zeitraum zwischen den Kreisverbandstagungen tritt der Kreisverbandsrat mindestens einmal jährlich zusammen.
Auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anzahl der Gliederungen ist ein Kreisverbandsrat einzuberufen.
- 5 Der § 8 Abs. 5 - 10 und Abs. 12 finden entsprechend Anwendung.

§ 10

KREISVERBANDSVORSTAND

- 1 Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandstagung und des Kreisverbandsrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

- 2 Den Kreisverbandsvorstand bilden mindestens
- a) der Kreisverbandsvorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Technische Leiter / Ausbildung
 - e) der Technische Leiter / Einsatz
 - f) der Vorsitzende der Kreisverbandsjugend
- Für die Positionen 2 c bis 2 e können Stellvertreter gewählt werden.
Jedes Mitglied kann im Kreisverbandsvorstand nur eine Funktion ausüben.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisverbandsvorsitzende und die zwei stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Kreisverbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Kreisverbandsvorstand
- 4 Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes (mit Ausnahme des Kreisverbandsjugendvorsitzenden), die Revisoren und die Delegierten zur Landestagung werden in der Kreisverbandstagung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Kreisverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Kreisverbandsvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Kreisverbandsvorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Kreisverbandstagung durchzuführen.
- 8 Der Kreisverbandsvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Für die Beschlussfassung des Kreisverbandsvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 9 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 11

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.

- 2 Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Kreisverbandsvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12

SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

- 1 Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.
Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
Zur Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

- 2 Das Schieds- und Ehrengericht ahndet fehlerhaftes und ordnungswidriges Verhalten von DLRG-Mitgliedern.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

- 3 Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Auch die Vertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist.
Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.
Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, dessen Aufgaben und das Verfahren, regelt im Übrigen eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Amtsgericht hinterlegt wird.
- 4 Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
- 5 Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 6 Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 PRÜFUNGEN

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14 MATERIAL

- 1 Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG- Material wird von der DLRG vertrieben.

- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.
- 3 Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 4 Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1 Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- 2 Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandstagung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandstagung bekannt gegeben werden.
- 3 Der Kreisverbandsvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Kreisverbandstagung sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18
AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Kreisverbandstagung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 9.

- 2 Nach Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - dem Landesverband Hessen übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese Satzung ist am 10. Oktober 2006 auf der Kreisverbandstagung in Wiesbaden beschlossen worden. Sie wurde am 15.11.2006 durch den Landesverband genehmigt.

- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.
Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. 2993 am 10. März 2005 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragene Satzung vom 19. März 2000 ihre Gültigkeit.

Norbert Höfel
Kreisverbandsvorsitzender

Martin Otter
stellv. Kreisverbandsvorsitzender

Christoph Eich
stellv. Kreisverbandsvorsitzender